

Verordnung über die Gesundheitskommissionen der Gemeinden

RRB vom 16. Februar 1883

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 11 des Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege und
die Lebensmittelpolizei von 6. Mai 1882¹⁾

beschliesst :

I. Organisation der örtlichen Gesundheitskommission

§ 1. Die örtliche Gesundheitskommission überwacht die gesamte Gesundheitspflege der Gemeinde und verlangt vom Gemeinderat, den staatlichen Sanitäts- und Polizeibehörden die nötigen Weisungen zur Bekämpfung gesundheitsschädlicher Einflüsse.

§ 2. Sie konstituiert sich aus freier Wahl²⁾, ernennt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Aktuar, welcher letztere ein genaues Protokoll zu führen hat.

II. Aufgabe der örtlichen Gesundheitskommission

§ 3. Über die Aufgabe der örtlichen Gesundheitsbehörde (§ 2 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden nähern Bestimmungen:

1. Lebensmittel

§§ 4 und 5. . . .³⁾

¹⁾ BGS 815.111.

²⁾ Vgl. §§ 114-118 GG; BGS 131.3.

³⁾ §§ 4 und 5 hinfällig durch §§ 12-15 LMV SO; BGS ...

2. Brunnen, Quellen und öffentliche Gewässer

§ 6. . . .¹⁾

3. Strassen, Wege und öffentliche Plätze

§ 7. Strassen und öffentliche Plätze dürfen keine Ablagerungen von Fäulnisstoffen enthalten.

4. Wohnungen, Arbeitslokale, Stallungen, Abzugskanäle, Senkgruben, Düngerstätten usw.

§ 8. ¹ Die Kommission erteilt die nötige Belehrung über gesundheitsfördernde Einrichtungen, wie Lüftung usw. und gesundheitsschädliche Einflüsse, wie gifthaltende Tapeten usw.²⁾

² Sie wirkt darauf hin, dass die Anlage der Abzugskanäle, Kloaken, Senkgruben, Düngstätten usw. wasserdicht gemacht wird.

5. Schulen, Theatergebäude und alle öffentlichen Anstalten

§ 9. . . .³⁾

6....⁴⁾

§ 10. . . .⁵⁾

7. Gewerbe

§ 11. . . .⁶⁾

¹⁾ § 6 hinfällig durch §§ 18ff. GSchV SO; BGS 712.912.

²⁾ Nur noch teilweise gültig; vgl. §§ 57 ff. BR; BGS 711.61.

³⁾ § 9 hinfällig; vgl. § 2 BR.

⁴⁾ Ziff. 6 und § 10 obsolet.

⁵⁾ Ziff. 6 und § 10 obsolet.

⁶⁾ § 11 hinfällig; vgl. Fussnote 1.

8. Metzgereien, sowie die Zubereitungs- und Verkaufslokale der Lebensmittel

§ 12. Geräumigkeit, Reinlichkeit, Schutz gegen Staub und Ungeziefer, Ventilation der betreffenden Lokale sind unerlässlich aufzustellende Forderungen. Die Räumlichkeiten und die gebrauchten Utensilien sind regelmässig zu inspizieren.¹⁾

9. ...²⁾

§ 13. ...³⁾

10. Massregeln gegen Seuchen bei Menschen und Tieren

§14. ...⁴⁾

11. Leichenbestattung und Begräbnisplätze

§ 15. Über die in dieser Richtung bereits bestehenden Vorschriften⁵⁾ hinaus wacht die örtliche Gesundheitskommission darüber, dass nicht durch verwesende Leichen die Wohn- oder Schlafstätten verpestet werden.

III. Kompetenz und Verfahren

§ 16. Die Gesundheitskommission sucht zunächst durch Belehrung und Mahnung auf möglichst beförderliche und gründliche Beseitigung der gesundheitsschädlichen Einflüsse und Vornahme der erforderlichen Verbesserungen hinzuwirken.

§ 17. Sie verschafft sich Kenntnis der sanitarischen Zustände durch Nachschau, Nachfrage, aufmerksame Beachtung der Krankheits- und Todesfälle. Je nach Bedürfnis findet die Nachschau in öfteren, unregelmässigen Fristen, sowie in verschiedener Reihenfolge der Lokale unangemeldet und

¹⁾ Für Metzgereien vgl. § 5 Fleischschau VO SO. BGS 815.242, für Lebensmittel vgl. §§ 12ff. LMV SO; BGS 815.22;

²⁾ Ziff. 9 und § 13 hinfällig durch GiftG; SR 814.80 und VV GiftG; SR 814.801 und GS 85, 1074.

³⁾ Ziff. 9 und § 13 hinfällig durch GiftG; SR 814.80 und VV GiftG; SR 814.801 und GS 85, 1074.

⁴⁾ § 10 aufgehoben durch Epidemiengesetz; SR 818.101. Der Gesundheitskommission kommt Vollzugsbefugnis zu. Vgl. V über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten; BGS 816.112.

⁵⁾ Vgl. V über das Bestattungswesen; BGS 512.61.

815.112

zuvörderst immer auf denjenigen Punkten statt, bei denen Klagen vorliegen.

§ 18. ¹ Sobald die Gesundheitskommission vom Vorhandensein sanitärisch schädlicher Einflüsse Kenntnis erhält, hat sie den Tatbestand protokollarisch zu erheben und über Ursache und Wirkung Untersuchung zu pflegen.

² Zur Vollziehung kann sie die Hilfe der Vollziehungsbeamten und Polizeiangehörigen in Anspruch nehmen. Sie macht beim Gemeinderat, Oberamt oder Gericht die nötigen Anzeigen.

§ 19. . . .¹⁾

§ 20.²⁾ Gegen Verfügungen und Beschlüsse der örtlichen Gesundheitskommission kann beim Sanitäts-Departement, gegen dessen Verfügungen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 21. Die örtliche Gesundheitskommission erstattet alljährlich im Januar dem Sanitäts-Departement nach dem vom Departement aufgestellten Fragebogen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und fügt ihre Beobachtungen und Wünsche betreffend die sanitärischen Zustände in der Gemeinde bei.

§ 22. . . .³⁾

¹⁾ § 19 aufgehoben durch R des BR über die Erhebung von Proben von Lebensmitteln; SR 817.94.

²⁾ § 20 Formulierung in Anpassung an VRG, BGS 124.111 und GO, BGS 125.12.

³⁾ § 22 hinfällig. Die Instruktion der Gesundheitskommissionen ist Sache des Sanitäts-Departementes.